

Satzung

zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Tröchtelborn vom

Die Gemeinde Tröchtelborn hat auf Grund des § 17 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz –ThürNatG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1999 (GVBl. S. 298) und der §§ 2 und 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Kommunalordnung vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) in seiner Sitzung am 17.05.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich bezieht sich auf den Schutz des Baumbestandes im besiedelten Bereich des Gemeindegebietes, soweit nicht in andere Rechtsvorschriften inhaltsgleiche oder weiterreichende Schutzvorschriften bestehen.
- (2) Bäume im Sinne dieser Satzung sind
 1. Einzelbäume mit einem Stammumfang von 50 und mehr Zentimetern
 2. mehrstämmig ausgebildete Einzelbäume, strauchartige Bäume wie Deutsche Mispel, Kirschkirsche oder Salweide oder baumartige Sträucher wie Kornelkirsche, wenn wenigstens zwei Stämme einen Stammumfang von mindestens 50 Zentimeter aufweisen,
 3. Baumgruppen mit mindestens fünf Bäumen, die jeweils einen Mindeststammumfang von 40 Zentimeter aufweisen und
 - a.) einen gemeinsamen Kronenbereich aufweisen oder
 - b.) bei denen der Abstand der Stämme zueinander am Boden gemessen 5 Meter nicht überschreitet
- (3) Der Stammumfang ist in einer Höhe von 130 Zentimeter über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.
- (4) Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen sind ohne Beschränkung auf einen Stammumfang und Baumart geschützt. Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes nach dem Baugesetzbuch zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllt sind.

(5) Nicht unter diese Satzung fallen

1. Obstbäume, wenn Sie einer Nutzung unterliegen, ausgenommen Walnüssebäume und Esskastanienbäume.
2. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie gewerblichen Zwecken dienen.
3. Bäume auf Dachgärten
4. Bäume im Rahmen des historischen Gestaltungskonzeptes der durch das Thüringer Denkmalschutzgesetz vom 07. Januar 1992 in seiner jeweils geltenden Fassung geschützten historischen Park- und Gartenanlagen, sowie
5. Bäume, die dem Thüringer Waldgesetz vom 06. August 1993 in seiner jeweils geltenden Fassung unterliegen.

(6) Nachbarrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2

Schutzzweck

Die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Bäume dient

1. der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Lebensstätten für die Tier- und Pflanzenwelt,
2. der Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes
3. der Erhaltung und Verbesserung des Klimas
4. der Abwehr schädlicher Einwirkungen
5. der Gewährleistung und Erreichung einer innerörtlichen Durchgrünung
6. der Herstellung eines Biotopverbundes mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft

§ 3

Pflege- und Erhaltungspflicht

- (1) Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäume sach- und fachgerecht zu pflegen und zu erhalten. Zu den Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen zählen insbesondere die Bodenverbesserung, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Behandlung von Wunden sowie die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerks. Hierzu zählt auch die Beseitigung von Schäden, die sich aus der Verkehrssicherungspflicht ergeben.
- (2) Die Gemeinde Tröchtelborn kann anordnen, dass der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege und zur Erhaltung geschützter Bäume im Sinne des § 1 dieser Satzung
 - a) auf seine Kosten trifft oder
 - b) unterlässt, wenn sie dem Schutzzweck dieser Satzung zuwiderlaufen, oder
 - c) duldet, soweit die Durchführung der Maßnahmen dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten im Einzelfall nicht zumutbar ist.

Dies gilt für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen.
Kostenzuschüsse können auf Antrag durch die Gemeinde gewährt werden.

§ 4 Verbotene Maßnahmen

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume im Sinne des § 1 ohne Genehmigung zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihr charakteristisches Aussehen wesentliche zu verändern oder Maßnahmen vorzunehmen, die zum Absterben der Bäume führen. Hierunter fallen nicht Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen nach § 4 oder Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit. Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr; sie sind der Gemeinde Tröchtelborn nachträglich unverzüglich
- (2) Als Beschädigung oder Beeinträchtigung im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Störungen des Wurzelbereichs geschützter Bäume, insbesondere durch
- a) Befestigen der Bodenoberfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke,
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 - c) Lagern, Anschütten, Aushießen und Aufbringen von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben, Abwässern, Baustoffen, Abfällen oder anderen Chemikalien,
 - d) Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - e) unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder Auftaumitteln,
 - f) Bodenverdichtung durch Abstellen oder Befahren mit Fahrzeugen, Maschinen oder Baustelleneinrichtungen,
 - g) Grundwasserveränderungen durch Absenkungen oder Überstau
 - h) Anbringen und Aufstellen von Gegenständen wie Bänke, Schilder, Plakate und sonstige Fremdkörper oder
 - i) Feuermachen im Stamm und Kronenbereich.

Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronenstraufe) zuzüglich 1,5m, bei Säulenform zuzüglich 5m nach allen Seiten

(3) Eine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Absatzes 1 liegt auch vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung erheblich beeinträchtigen. Die fachgerechte Beschneidung von Kopfweiden stellt keine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Absatzes 1 dar.

(3) Nicht verboten sind

1. ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume (Grundlage sind hierfür die ZTV-Baumpfleger, die DIN 18920 und die RAS-LG 4).
2. die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für die Allgemeinheit oder für Einzelne notwendige Maßnahmen. Die Durchführung dieser Maßnahmen sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
3. fachgerechte Verpflanzungen von geschützten Bäumen (Grundlage ZTV-Großbaumverpflanzung)

3. fachgerechte Verpflanzungen von geschützten Bäumen (Grundlage ZTV-Großbaumverpflanzung)

§ 5 Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von den Verboten des § 4 dieser Satzung können von der Kommune im Einzelfall erteilt werden, wenn
- a) andernfalls ein Grundstück nicht bebaut werden könnte, obwohl der Grundstückseigentümer einen Rechtsanspruch auf Bebauung hat und die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Baumbestandes getroffen werden.
 - b) andernfalls der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen Gebäudes oder einer sonstigen baulichen Anlage, eine bereits ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstückes oder die gärtnerische Nutzung in Kleingärten i. S. des Bundeskleingartengesetzes vom 28.02.1983 (BGBl. I S. 210), geändert durch Art. 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2191) in der jeweils gültigen Fassung in unzumutbarer Weise beeinträchtigen würde,
 - c) die Einhaltung der Verbote nach § 4 Abs.1 zu einer sonstigen offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde,
 - d) der Eigentümer, der Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines vollstreckbaren Titels verpflichtet ist, geschützte Bäume im Sinne dieser Satzung zu entfernen oder zu verändern,
 - e) von dem geschützten Baum eine Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgeht und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann,
 - f) der Baum so stark erkrankt ist, dass die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Erhaltung nicht zumutbar ist,
 - g) die Bäume aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend zu beseitigen oder wesentlich zu verändern sind.
- (2) Die Erteilung einer Ausnahme/Befreiung ist bei der Gemeinde Tröchtelborn unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Im Einzelfall können weitere Unterlagen angefordert werden.
- (3) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen zu treffen, heimische standortgerechte Bäume bestimmter Zahl, Art, Größe zu einer bestimmten Frist, als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen oder umzupflanzen und zu erhalten. Die Neuanpflanzungen müssen den durch die Beseitigung des Baumes eingetretenen Funktionsverlust für den Naturhaushalt, das Klima oder das Orts- und Landschaftsbild in ausreichendem Maße ausgleichen oder ersetzen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn die Ersatzpflanzung nach Ablauf von drei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist; andernfalls ist sie zu wiederholen. Zur Gewährleistung der Erfüllung von Nebenbestimmungen kann eine Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (4) Maßgebend für das Ausmaß der anzuordnenden Ersatzpflanzungen ist der Wert der eintretenden oder bereits herbeigeführten Bestandsminderung. Die Wertermittlung

richtet sich besonders nach ökologischen Gesichtspunkten des zu beseitigenden, entfernten, zerstörten oder abgestorbenen Baumes. Eine Wertermittlung nach W. Koch (Aktualisierte Gehölzwerttabelle, Verlag Versicherungswirtschaft e.V. Karlsruhe, 2. Auflage 1987) kann gefordert werden.

- (5) Ist die Ersatzpflanzung teilweise oder ganz aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so ist der Antragsteller zu einer Ausgleichszahlung heranzuziehen. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert der Bäume, mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 vom Hundert des Nettoerwerbspreises. Die Ausgleichszahlung ist durch die Gemeinde zweckgebunden für Maßnahmen zu verwenden, durch die die Werte und Funktionen des Naturhaushaltes oder des Orts- und Landschaftsbildes, die dem Schutzzweck dieser Satzung entsprechen, hergestellt oder in ihrem Bestand gesichert werden.
- (6) Für die Erfüllung der Verpflichtung nach Abs. 2 und 4 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten.

§ 6 Folgenbeseitigung

- (1) Wer entgegen § 4 dieser Satzung ohne die erforderliche Ausnahme geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt, ihr charakteristisches Aussehen verändert oder ihren Weiterbestand beeinträchtigt oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist verpflichtet, an derselben Stelle auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang durch Neupflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.
§ 5 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend
- (2) Hat ein Dritter die geschützten Bäume entfernt oder zerstört und steht dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so hat der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte die von der Kommune geforderte Maßnahme bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegen den Dritten durchzuführen.

§ 7 Genehmigungsverfahren, Zuständigkeiten

- (1) Der Antrag auf Erteilung der Ausnahme nach § 4 Abs. 1 ist vom Eigentümer oder vom Nutzungsberechtigten zu stellen. Der Antrag kann mit schriftlicher Einverständniserklärung des Eigentümers oder dinglich Berechtigten auch der Mieter oder Pächter des Baumgrundstückes stellen. Außerdem kann der Antrag vom Eigentümer eines Nachbargrundstückes gestellt werden, wenn er darlegt, durch den Baum in seinen bürgerlich- rechtlichen Nachbarrechten (§§ 910, 1004 BGB) beeinträchtigt zu sein.
- (2) Die Genehmigung ist bei der Gemeinde Tröchtelborn unter Angabe der Gründe schriftlich zu beantragen. Im Antrag sind die betroffenen Bäume nach Art und Stammumfang zu bezeichnen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen, der außer den betroffenen Bäumen auch alle anderen auf dem Grundstück vorhandenen Bäume

- (3) Wird die Maßnahme durch ein Vorhaben veranlasst, das nach anderen Rechtsvorschriften gestattungsbedürftig ist (z.B. Baugenehmigungsverfahren, immissionsschutzrechtliche oder wasserrechtliche Verfahren, Planfeststellungen bei Fachplanungen), so ist der Antrag bei der für dieses Vorhaben zuständigen Behörde einzureichen; Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend. In diesem Verfahren wird die Genehmigung durch die nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Gestattung ersetzt; sie darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 5 vorliegen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen den Verboten des § 4 handelt,
 2. Ersatzpflanzungen im Sinne des § 5 Abs. 2 nicht im vorgeschriebenen Ausmaß realisiert,
 3. entgegen § 5 Abs. 4 handelt,
 4. gegen die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 verstößt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit liegt auch dann vor, wenn die Bestimmung nach § 5 Abs. 2 Satz 5 nicht erfüllt ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können jeweils mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- EURO geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tröchtelborn, den 17.01.2002.....


Brand
Bürgermeister

